



Satzung

§ 1 Name

- 1.1. Die am 23.05.2014 ins Leben gerufene Interessengemeinschaft führt den Namen:

CABRIO FREUNDE AUGSBURG

nachfolgend "CFA" genannt.

§ 2 Ziele und Zweck

- 2.1. Der CFA ist eine unpolitische, unkonfessionelle und autotypenunabhängige Interessengemeinschaft.
- 2.2. Ziel und Zweck ist es gemeinsame Touren durch die Landschaften Europas zu veranstalten, sich mit anderen Fahrern auszutauschen, gemeinsame Interessen zu vertiefen und schöne harmonische Stunden miteinander zu verbringen.

§ 3 Mitglieder

- 3.1. Mitglied im CFA kann jede natürliche Person werden, die im Besitz eines Cabrios ist. Die Mitgliedschaft eines/r Beifahrers/in ist an die Mitgliedschaft des Fahrers gebunden. Scheidet dieser/e aus, endet automatisch auch die Mitgliedschaft des/r Beifahrers/in.
- 3.2. Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des CFA.
- 3.3. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- 3.4. Die Mitgliedschaft endet automatisch zum Ende der folgenden Cabriosaison, sollte das Mitglied nicht mehr im Besitz eines Cabrios sein.



§ 4 Mitgliedsbeitrag

- 4.1. Für jedes Mitglied des CFA wird ein Jahresbeitrag von € 50,00 erhoben. Dieser ist zu Beginn des Kalenderjahres an den Kassenwart zu entrichten. Dazu ist dem Kassenwart eine Einzugsermächtigung zu gestatten.
- 4.2. Die Teilnahme an einer Tour als Gast ist generell möglich. Jedoch wird ab der zweiten Gastteilnahme eine Gebühr von € 20,00 je Fahrzeug bzw. Teilnahme erhoben. Bei Antrag auf Mitgliedschaft werden die in der Saison der Antragstellung entrichteten Gastteilnahmegebühren auf den Mitgliedsbeitrag angerechnet. Eine kostenpflichtige Gastteilnahme an Veranstaltungen des CFA ist maximal zweimal je Saison möglich.
- 4.3. Die Mitgliedsbeiträge werden dahingehend verwendet, dass entstehende Kosten zum Wohle des CFA gedeckt werden. Überschüsse werden zu Gunsten der Mitglieder verwendet wie beispielsweise anlässlich der Weihnachtsfeier. Ist ein Mitglied dabei verhindert, so hat es keinen Anspruch auf Wertausgleich.
- 4.4. Der Kassenwart ist für die Führung der Kasse verantwortlich. Diese wird vor der Jahreshauptversammlung durch zwei Mitglieder, welche nicht als Vorstand agieren, überprüft. Während der Hauptversammlung wird der Kassenwart durch die Mitglieder entlastet.

§ 5 Aufnahme von Mitgliedern

- 5.1. Vor der Aufnahme muss der Bewerber um die Mitgliedschaft mindestens eine Cabrio Tour begleiten und darüber hinaus mindestens einen Ausflug organisieren.
- 5.2. Der Bewerber muss eine Probemitgliedschaft von mindestens einer Cabrio Saison (vom April bis Oktober des laufenden Jahres) absolvieren. Diese wird im Folgejahr zur Vollmitgliedschaft sofern keine zwingenden Gründe dagegensprechen. Dafür ist der reguläre Jahresbeitrag an den Kassenwart zu entrichten. Diese zwingenden Gründe werden mehrheitlich durch die Mitglieder festgestellt. Dazu müssen 50% der Mitglieder anwesend sein. Eine Vollmitgliedschaft wird dann abgelehnt, wenn mehr als 50% der anwesenden Mitglieder für eine Ablehnung stimmen.
- 5.3. Jedes Mitglied verpflichtet sich, den Bestimmungen dieser Satzung und den Beschlüssen der Hauptversammlung zu folgen, den CFA aktiv zu fördern und sich am Clubleben rege zu beteiligen.



- 5.4. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages wird nicht begründet.
- 5.5. Die maximale Anzahl an Mitgliedern im CFA soll auf circa 50 Mitglieder beschränkt bleiben.

§ 6 Aufnahmegebühr

- 6.1. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 7 Vorstand

- 7.1. Der Vorstand kann nur von Mitgliedern des CFA gebildet werden.
- 7.2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem:
 - a) 1. Vorstand
 - b) 2. Vorstand (Kassenwart)
 - c) 3. Vorstand (Eventmanager)

Die Vorstandschaft ist gegeneinander gleichberechtigt.

- 7.3. Der Vorstand wird innerhalb der Hauptversammlung für jeweils ein Jahr gewählt.
- 7.4. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Amt, so hat er es kommissarisch weiter zu führen, bis ein neues Vorstandsmitglied gewählt ist. Dazu kann auch eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen werden.

§ 8 Hauptversammlung

- 8.1. Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- 8.2. Aus besonderem Anlass kann die Vorstandschaft eine außerordentliche Hauptversammlung mit 14-tägiger Vorlaufzeit einberufen.
- 8.3. Die Hauptversammlung wählt den Vorstand, entlastet den Kassenwart und kann Änderungen der Satzung beschließen.



§ 9 Kündigung der Mitgliedschaft und Ausschluss

- 9.1. Jedes Mitglied kann jederzeit ohne Angabe von Gründen die Mitgliedschaft kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und ist an den Vorstand zu richten.
- 9.2. Bei Verstoß gegen die Satzung und bei grob unkameradschaftlichem Verhalten gegen andere Clubmitglieder kann das betreffende Mitglied ausgeschlossen werden. Dabei werden die Mitglieder befragt und stimmen mehrheitlich über einen Ausschluss ab. Dem Vorstand obliegt die abschließende Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern. Er entscheidet mehrheitlich über den Ausschluss. Sofern keine zwingenden Gründe vorliegen, folgt der Vorstand hierbei dem Mitgliederentscheid.
- 9.3. Bereits entrichtete Jahresbeiträge verfallen dabei zu Gunsten des CFA.

§ 10 Haftungsausschluss

- 10.1 Jedes Mitglied ist für die Verkehrssicherheit seines Fahrzeuges selbst verantwortlich. Das gleiche gilt für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen im Straßenverkehr.
- 10.2 Der CFA übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die im Rahmen der Aktivitäten des CFA entstehen.

Diese Satzung ist erstellt am 23.05.2014

Unterschrift der Gründungs-Mitglieder